



Bundesverband Allgemeine Schuldnerhilfe e. V.  
Wartburgallee 01

99817 Eisenach

Sachbearbeiter: Frau Tacke  
Telefon: (05121) 304-266  
Telefax: (05121) 304-683 oder 611

e-Mail: karin.tacke@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
16.08.2010, 03.01.2011

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
3 SH 6.14-43199/3/190000

Hildesheim  
10.01.2011

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO);  
Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO  
Betr. Schuldnerberatungsstelle Osterwalder Strasse 2, 30827 Garbsen**

**Anlagen:** 3 Antragsformulare  
1 Vordruck  
1 Entbindungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.08.2010, eingegangen am 20.08.2010, haben Sie beantragt die Schuldnerberatungsstelle

**ASH e. V.  
Bundesverband Allgemeine Schuldnerhilfe e. V.  
Osterwalder Strasse 2  
30827 Garbsen**

unter der Trägerschaft des Vereins

**ASH e. V.  
Bundesverband Allgemeine Schuldnerhilfe e. V.  
Wartburgallee 01  
99817 Eisenach**

als geeignete Stelle für die Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung im Sinne des § 305 Abs.1 Nr.1 Insolvenzordnung (InsO) i. V. mit § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO anzuerkennen.

Als Leitung i. S. d. § 3 Abs.1 Nr.2 Nds. AGInsO und in der Beratungsstelle tätige Schuldnerberaterin mit der gem. § 3 Abs.1 Nr.3 Nds. AGInsO erforderlichen beruflichen Qualifikation wird Frau Rechtsanwältin Dr. Simone Rosenthal von Ihnen benannt.

Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die o. a. Schuldnerberatungsstelle die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Mit Datum der Bescheiderteilung ist die o. g. Schuldnerberatungsstelle berechtigt im Rahmen des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO i. V. mit § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO außergerichtliche Schuldenbereinigung durchzuführen.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AGInsO wegfallen. Sollten die Voraussetzungen nach dem Nds. AGInsO nicht oder nicht mehr vorliegen, bitte ich mir diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen (§ 3 Abs. 3 Nds. AGInsO).

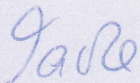
Bei der Abrechnung der Vergütung nach Fallpauschalen gemäß § 5 Nds. AGInsO bitte ich immer das o. a. Aktenzeichen anzugeben, um das Auffinden der Aktenvorgänge zu erleichtern.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 10173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Tacke

**Hinweis:**

Anliegende Entbindungserklärung bitte ich unterzeichnet an mich zurück zu senden.